

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. November 1981

Nummer 55

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20301	13. 10. 1981	Fünfte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung	604
822	10. 6. 1981	Erster Nachtrag zur Satzung des Landesverbandes der Innungskrankenkassen Westfalen-Lippe	604
	24. 9. 1981	Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 6. September 1904 und den hierzu ergangenen Nachträgen für die Kleinbahn von Krefeld nach dem Rheinhafen bei Krefeld-Linn (Städtische Eisenbahn Krefeld)	605
		Öffentliche Bekanntmachung über eine weitere Teilgenehmigung vom 8. Oktober 1981 für das Kernkraftwerk Kalkar (Bescheid Nr. 7/4 SNR); Datum der Bekanntmachung: 5. November 1981	605

20301

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Laufbahnverordnung
Vom 13. Oktober 1981**

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. März 1981 (GV. NW. S. 188), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird Abschnitt V wie folgt geändert:
 - a) In der Abschnittsüberschrift werden die Wörter „an Schulen sowie für wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Hochschulen“ angefügt.
 - b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

5. Wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Hochschulen 64 bis 66 c.

2. Nach § 48 werden die Wörter

„Abschnitt V

Besondere Vorschriften für Lehrer“

durch die Wörter

„Abschnitt V

Besondere Vorschriften für Lehrer
an Schulen sowie für wissenschaftliche
Mitarbeiter und Lehrkräfte
für besondere Aufgaben an Hochschulen“

ersetzt.

3. In § 52 Abs. 1 werden in Nummer 1 die Wörter „§ 62 und § 66 a“ durch die Wörter „§ 62, § 66 a, § 66 b und § 66 c“ ersetzt.

4. Die Überschrift vor § 64 erhält folgende Fassung:

5. Wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Hochschulen

5. Nach § 66 a werden eingefügt:

§ 66 b

Befähigung für Akademische Räte
– als wissenschaftliche oder künstlerische
Mitarbeiter an einer Hochschule –

(1) Die Befähigung für die Laufbahnen des Akademischen Rats an wissenschaftlichen Hochschulen (Wissenschaftlicher Mitarbeiter gemäß § 60 WissHG) besitzt, wer

1. ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder ein vergleichbares Studium an einer Kunsthochschule abgeschlossen hat,
2. eine auf Aufgaben der Laufbahn hinführende Promotion nachweist,
3. eine hauptberufliche Tätigkeit von drei Jahren und sechs Monaten nach Abschluß des Studiums oder von einem Jahr nach Abschluß der Promotion abgeleistet hat, die der Vorbildung des Bewerbers entspricht und die ihm die Eignung zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben in seiner Laufbahn vermittelt hat.

(2) Unter Berücksichtigung der dienstlichen Anforderungen kann an die Stelle der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2 und 3 eine Laufbahnprüfung (Großes oder Zweites Staatsexamen) für eine Laufbahn, deren Eingangsamt dem höheren Dienst zugeordnet ist, oder eine vergleichbare kirchliche Prüfung treten.

- (3) An die Stelle der Promotion kann treten

- a) in technischen Fächern eine über dem Durchschnitt liegende Diplomprüfung oder eine entsprechende Qualifikation,
- b) ausnahmsweise eine der Promotion gleichwertige wissenschaftliche Leistung,

wenn der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 94 Abs. 2 Satz 1 WissHG erfüllt. In künstlerischen Fächern wird eine Promotion nicht vorausgesetzt.

(4) An die Stelle der hauptberuflichen Tätigkeit (Abs. 1 Nr. 3) kann eine Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe, für die Sekundarstufe I oder für Sonderpädagogik bzw. für das Lehramt an der Grundschule und Hauptschule, an der Realschule oder an Sonderschulen treten.

§ 66 c

Befähigung für Studienräte
im Hochschuldienst

Die Befähigung für die Laufbahnen des Studienrats im Hochschuldienst besitzt, wer die Voraussetzungen des § 66 b erfüllt.

6. In § 84 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird in Nummer 7 der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird angefügt:
8. dem Promotionserfordernis (§ 66 b Abs. 1 Nr. 2).

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Oktober 1981

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Finanzminister
Posser

Der Innenminister
Schnoor

– GV. NW. 1981 S. 604.

(L. S.)

822

**Erster Nachtrag
zur Satzung des Landesverbandes
der Innungskrankenkassen Westfalen-Lippe
Vom 10. Juni 1981**

Die Vertreterversammlung des Landesverbandes der Innungskrankenkassen Westfalen-Lippe hat am 10. Juni 1981 folgenden Nachtrag zur Satzung vom 20. Mai 1980 (GV. NW. S. 710) beschlossen:

1. § 7 Abs. 1 erhält nachstehende Nr. 12.:

Die ehrenamtlichen Mitglieder des besonderen Ausschusses nach § 8 a zu bestellen.

2. Es wird nachstehender § 8 a eingefügt:

§ 8 a

Besonderer Ausschuß

(1) Der Erlaß von Widerspruchsbescheiden wird einem besonderen Ausschuß nach § 36 a SBG IV übertragen.

(2) Der besondere Ausschuß besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt. Mitglieder sind ein Vertreter der Versicherten, ein Vertreter der Arbeitgeber und der Geschäftsführer des Landesverbandes.

(3) Die Vertreterversammlung bestellt die ehrenamtlichen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des besonderen Ausschusses. Personen, die der Gruppe der Versicherten oder der Gruppe der Arbeitgeber angehören, müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Mitglied der Selbstverwaltungsorgane des Landesverbandes erfüllen.

(4) Der besondere Ausschuss ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Widerspruch als abgelehnt.

3. Dieser Nachtrag tritt mit Beginn des Monats in Kraft, der auf seine Bekanntmachung folgt.

Dortmund, den 10. Juni 1981

Schrahn	Pradel
Vorsitzender der Vertreterversammlung	stellvertretender Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende Erste Nachtrag zur Satzung des Landesverbandes der Innungskrankenkassen Westfalen-Lippe - beschlossen von der Vertreterversammlung am 10. 6. 1981 - wird hiermit gem. § 414 b Abs. 1 RVO genehmigt.

Düsseldorf, den 25. September 1981

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Im Auftrag
Kratz

- GV. NW. 1981 S. 604.

Nachtrag zu der Genehmigungsurkunde des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 6. September 1904 und den hierzu ergangenen Nachträgen für die Kleinbahn von Krefeld nach dem Rheinhafen bei Krefeld-Linn (Städtische Eisenbahn Krefeld) Vom 29. September 1981

Aufgrund des § 22 Landeseisenbahngesetz vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), genehmige ich hiermit unter dem Vorbehalt der Rechte Dritter den Bau und Betrieb einer Neuanbindung der - anlässlich der Erweiterung des Rheinhafens in Krefeld in diesem Bereich verlegten - Gleisanlagen der Städtischen Eisenbahn Krefeld durch ein Gleis, das in Höhe der Firma Siebert & Möller bei Bahn-km 22,945 an der Fegeteschstraße am alten Gleis beginnt und am Wendebecken bei Bahn-km 24,000 an die verlegte Gleisanlage anknüpft, nach Maßgabe des geprüften Lageplanes M. 1:1000 vom 7. Mai 1980/15. April 1981. Die Ergänzung und Abänderung dieser Genehmigung durch die endgültige Feststellung des Planes bleibt vorbehalten.

Bau und Betrieb des Verbindungsgleises unterliegen den für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs geltenden Gesetzen, Rechtsverordnungen und sonstigen Vorschriften sowie den Bestimmungen der Genehmigungsurkunde vom 6. September 1904 und den dazu ergangenen Nachträgen.

Düsseldorf, den 29. September 1981

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Frank

- GV. NW. 1981 S. 605.

Öffentliche Bekanntmachung über eine weitere Teilgenehmigung vom 8. Oktober 1981 für das Kernkraftwerk Kalkar (Bescheid Nr. 7/4 SNR)

Datum der Bekanntmachung: 5. November 1981

Aufgrund des § 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 280) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen haben der Schnell-Brüter-Kernkraftwerksgesellschaft mbH, Essen, am 8. Oktober 1981 mit dem Bescheid Nr. 7/4 SNR eine Genehmigung zur Errichtung von maschinentechnischen, elektrotechnischen und baulichen Anlagenteilen des Kernkraftwerkes Kalkar erteilt. Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Wortlaut:

„Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), in Verbindung mit § 80 Abs. 3, § 88 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 122), wird der

Schnell-Brüter-Kernkraftwerks-
gesellschaft mbH, Essen,

auf ihren Antrag bzw. den ihrer Rechtsvorgängerin, der Projektgesellschaft Schneller Brüter GbR, Essen, vom 6. März 1970, 29. Oktober 1970 und 22. Februar 1972, zuletzt ergänzt durch die Schreiben vom 18. Mai 1981, 11. Juni 1981 und 26. Juni 1981 auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Kernkraftwerks mit einem schnellen natriumgeköhlten Reaktor von 730 MW thermischer Leistung und 300 MW elektrischer Leistung in der Gemarkung Hönnepel der Stadt Kalkar, Kreis Kleve, am linken Rheinufer zwischen den Fluß-Kilometern 842,0 und 842,5 die

Genehmigung

erteilt, folgende Anlagenteile zu errichten:

1. Strangspezifische Nachwärmeabfuhrsysteme
2. Reaktornotkühlsystem
3. Nebenkühlwassersystem/Notkühlwassersystem
4. Bodenkühleinrichtung
5. Dampfdruckentlastungssystem
6. Lufttechnische Anlagen
 - im Hilfsanlagentrakt des Reaktorgebäudes
 - in den Dampferzeugergebäuden sowie in den Zwischentreppenhäusern
 - im Schaltanlagengebäude
 - im Nebenanlagengebäude
 - im Kühlwasserpumpenbauwerk
7. Natriumgeköhltes Abklinglager einschließlich Kühl- und Hilfssysteme
8. Handhabungseinrichtungen
 - Brennelementkontrollvorrichtung
 - Positioniereinrichtung
 - Transportbüchsen
 - Hilfszug für neue Elemente
 - Hilfsstation für neue Elemente
 - Be- und Entladestation
 - Transportvorrichtungen für radioaktive Teile
 - Handhabungshilfseinrichtungen
 - Verfahrenstechnische Hilfssysteme
 - Handhabungsstationen für sonstige Teile
 - Wartungseinrichtungen
9. Elektrotechnik der Handhabung

10. Meßkreislauf für verzögerte Neutronen und Kerninstrumentierung
11. Wasserstoff-Nachweissystem
12. Vorratsbehälter der Abfallbehandlungssysteme
13. Stellstäbe
14. Rauchmeldeanlagen
15. Feuerlöschsystem
16. Primärpumpentragkonstruktion
17. Außentreppenräume am Reaktorgebäude

Des weiteren wird die Genehmigung erteilt,

- die erdverlegten Nebenkühlwasserleitungen, abweichend von den Unterlagen 7d) der 3. Ergänzung vom 1. August 1975 zum Bescheid 7/2 SNR, nach den Unterlagen B.I.3.4.2 und B.I.3.4.3 dieses Bescheides zu errichten,

- alle mit früheren Bescheiden genehmigten maschinen- und elektrotechnischen Anlagenteile, abweichend von den Unterlagen

B. der 2. Ergänzung vom 5. Mai 1975 zum Bescheid 7/2 SNR,

B.17 der 3. Ergänzung vom 1. August 1975 zum Bescheid 7/2 SNR,

B.3 der 4. Ergänzung vom 15. April 1976 zum Bescheid 7/2 SNR und

B.I.0.43 der 1. Ergänzung vom 10. Juni 1980 zum Bescheid Nr. 7/3 SNR,

entsprechend der Unterlage B.I.0.11 dieses Bescheides gegen Einwirkungen von außen zu bemessen,

- die nichtnuklearen Funktionsprüfungen auch für alle mit früheren Bescheiden genehmigten maschinen- und elektrotechnischen Anlagenteile entsprechend der in der Unterlage B.I.0.73 festgelegten Vorgehensweise durchzuführen und

- für alle auch mit früheren Bescheiden genehmigten Anlagenteile aus nicht stabilisierten austenitischen Werkstoffen die in den Unterlagen B.I.0.89 bis B.I.0.91 festgelegten ergänzenden Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Vermeidung interkristalliner Korrosion anzuwenden."

Die Genehmigung zur Errichtung der Anlagenteile ist mit Auflagen verbunden.

Die Auflagen enthalten insbesondere Festlegungen zur Ausführung und Qualitätssicherung der Anlagenteile und zur Beherrschung möglicher Störfälle. So werden zusätzliche Maßnahmen zur Sicherstellung des Aktivitätsein schlusses und der Nachwärmeabfuhr sowie zum Personenschutz gefordert. Außerdem wird der Umfang der Vorprüfung, der wiederkehrenden Prüfungen sowie der Funktionsprüfungen erweitert. Des weiteren werden zur Erhöhung der Zuverlässigkeit und Betriebssicherheit Maßnahmen wie Erweiterung der Instrumentierung und

Überwachung, Anschluß weiterer Anlagenteile an die Notstromversorgung und die Einrichtung weiterer Sicherheitseinrichtungen gefordert.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden."

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich seiner Begründung und der Anordnung der sofortigen Vollziehung sind vom Tage nach der Bekanntmachung an 2 Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haroldstraße 18, Zimmer 3
(Dienststunden: montags bis freitags von 8.00 bis 16.30 Uhr)

und

- b) in der Verwaltungsnebenstelle der Stadt Kalkar - Bauamt -, Grabenstraße 36, Zimmer 16
(Dienststunden: montags bis mittwochs von 7.45 bis 12.15 Uhr und von 13.00 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 7.45 bis 12.15 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr, freitags von 7.45 bis 12.45 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist beim Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Postfach 1134, 4000 Düsseldorf 1, unter dem Aktenzeichen - III C 2 - 8943 SNR 300 - 54.7 - von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Frielinghaus

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Bösebeck

- GV NW. 1981 S. 605.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 41,30 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 82,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf
ISSN 0340-661 X